

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Lehrgangsförderung in der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und / oder des Landes Sachsen – Anhalt**

**RdErl. des MS vom 15.06.2015 - Az. 53-87231**

**1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

Die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen hängt im hohen Maße von der Qualifikation der Fachkräfte ab. Es besteht deshalb erhebliches Interesse, die beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse dem neuesten Stand der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung anzupassen. Viele ausbildende Handwerksbetriebe verfügen jedoch oftmals nicht über die entsprechenden wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte, qualifizierte Ausbildung.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt im Rahmen der Umsetzung der Strukturpolitik der Europäischen Union Zuwendungen für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Handwerk nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage

- a) die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320 – 469) in der jeweils geltenden Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470 – 486) in der jeweils geltenden Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- c) das Operationelle Programm für den ESF des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020,
- d) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.02. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54) in der jeweils geltenden Fassung,
- e) die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.01.2013 (MBl. LSA S. 73) in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- f) die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den ESF für die Förderperiode 2014 – 2020
- g) ggf. zu einem späteren Zeitpunkt von der Europäischen Kommission erlassene Verordnungen hinsichtlich der Umsetzung der Europäischen Sozialfonds in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Förderung soll generell, trotz unterschiedlicher Strukturen der ausbildenden Handwerksbetriebe, eine landesweit einheitliche gute Ausbildungsqualität sichern.

Die Zuwendungen werden für Kurse gewährt, die Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage des betrieblichen Ausbildungsrahmenplans für den jeweiligen Ausbildungsberuf vermitteln, die Ausbildungsbetriebe aus strukturellen, organisatorischen oder zeitlichen Gründen nicht selbst vermitteln können oder die dazu dienen, die Ausbildung an die technische Entwicklung anzupassen. Mit den Zuwendungen sind die von den Trägern der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) festgesetzten Kurs- und Internatsgebühren, die durch die Teilnahme der Lehrlinge an Kursen der ÜLU entstehen, herabzusetzen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Antrag.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die vom Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt durch Einzelerlass nach Inhalt und Dauer anerkannten Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk (ÜLU).

Förderfähig sind Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung in der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) und in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr) sowie Internatsunterbringungen mit Verpflegung in der Grundstufe.

Nicht gefördert werden Lehrgänge für Auszubildende in handwerklichen Ausbildungsberufen, für die die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist (Bauberufe), sowie Lehrgänge, die im Rahmen anderer öffentlich finanzierter Maßnahmen (z.B. SGB III) gefördert werden.

## **3. Zuwendungsempfängende**

Zuwendungsempfängende sind die Handwerkskammern in Sachsen-Anhalt.

Soweit die Handwerkskammern in Sachsen-Anhalt die überbetrieblichen Lehrgänge nicht selbst durchführen, können die Zuwendungsmittel an die externen Veranstalter der überbetrieblichen Lehrgänge (Zweitzuwendungsempfängende) im Inland weitergeleitet werden.

Externe Veranstalter können sein:

- Handwerkskammern in anderen Bundesländern,
- Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks, wie Kreishandwerkerschaften, Innungen, Landesinnungsverbände.
- von den Handwerkskammern aufgrund von Vollversammlungsbeschlüssen anerkannte Berufsbildungseinrichtungen (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts).

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Die Ausbildungsstätte des ausbildenden Betriebes muss sich in Sachsen-Anhalt befinden.

**4.2** Ist der Ausbildungsbetrieb eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, eine Gewerkschaft oder eine kirchliche Einrichtung, werden Zuwendungen nicht gewährt.

**4.3** Für die Förderung der ÜLU müssen die Auszubildenden im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer (Lehrlingsrolle des Handwerks) eingetragen sein und in einem in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbebetrieb ausgebildet werden.

- 4.4 Die Lehrgänge der ÜLU müssen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks oder in anderen von den Handwerkskammern anerkannten Berufsbildungseinrichtungen als Ganztageslehrgänge durchgeführt werden. Die Lehrkräfte und Ausbilderinnen und Ausbilder müssen über die erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation verfügen.
- 4.5 Die Zuwendung zur Herabsetzung der Lehrgangsgebühren /-entgelte wird nur gewährt, wenn der oder die Auszubildende am gesamten Lehrgang teilgenommen hat. Bemessungsgrundlage ist die Lehrgangswoche, wobei jede Lehrgangswoche fünf Unterweisungstage umfasst. Ein Lehrgang soll in zusammenhängender Form ohne zeitliche Unterbrechung durchgeführt werden. Ausgefallene Unterweisungstage sind zeitnah nachzuholen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Ausfall eines Unterweisungstages unschädlich, wenn der Lehrstoff in der übrigen Zeit vermittelt wird.  
Konkretisierende Regelungen zur Lehrgangsdurchführung können mit der Anerkennung von Lehrgängen zur Landesförderung getroffen werden.
- 4.6 Die Teilnahme an Grundstufenlehrgängen (1. Ausbildungsjahr) wird nur gefördert, wenn sie innerhalb der ersten 15 Monate des Ausbildungsverhältnisses erfolgt. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- 4.7 In der Grundstufe kann zur Internatsunterbringung mit Verpflegung bei Wochenlehrgängen eine Zuwendung gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für einen Lehrgangszuschuss vorliegen, die Unterbringung am Lehrgangsort notwendig war und vom Veranstalter veranlasst wurde und die Internatsunterbringung tatsächlich stattgefunden hat.
- 4.8 Der Pflicht der Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule ist durch geeignete Kooperationen zwischen überbetrieblicher Ausbildungsstätte und Berufsschule zu entsprechen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die nicht rückzahlbare Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

### **5.2 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung zu den Lehrgangskosten wird durch Einzelerlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der vom Heinz-Piest-Institut bestätigten Unterweisungs- und Durchschnittskostenpläne als Pauschalbetrag festgesetzt und beträgt

- in der Grundstufe bis zu 2/3,

- in der Fachstufe bis zu 1/3

der vom Heinz-Piest-Institut für den jeweiligen Lehrgang festgestellten Lehrgangskosten je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

Der Landeszuschuss zu den Unterbringungskosten in der Grundstufe beträgt je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer 40 Euro pro Lehrgangswoche mit mindestens drei Übernachtungen.

### **5.3 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die Anzahl der Teilnehmenden an den anerkannten Lehrgängen/Kursen und die vom Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt durch Einzelerlass (Anerkennungsschreiben) festgesetzten Pauschalbeträge.

- 5.4 Werden aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen Kosten der Lehrgänge bzw. der Internatsunterbringung durch Sozialkassen, Umlagekassen u. ä. Stellen erstattet (tarifliche Erstattung), so entfällt die Förderung dieser Lehrgänge, wenn die Gesamtsumme aller Einnahmen (Bundes- und Landeszuwendung, tarifliche Erstattung, Gebühren der Unternehmen u.a.) die Kosten des Lehrganges übersteigen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1 Prüfrechte der Rechnungshöfe und der Europäischen Union**

Neben der Bewilligungsbehörde und deren Beauftragten sowie dem Landesrechnungshof sind auch die zuständige oberste Landesbehörde, die Prüfbehörde, die Bescheinigungsbehörde und die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 123 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Diese Prüfungsrechte sind im Zuwendungsbescheid festzulegen.

### **6.2 Publizitätsvorschriften**

Die Bewilligungsbehörde informiert die Handwerkskammern mit dem Zuwendungsbescheid über die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen.

Die Handwerkskammern haben ihre projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen und die Ausbildungsbetriebe sowie die Auszubildenden über die Mitfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds zu unterrichten und dies entsprechend zu dokumentieren.

### **6.3 Subventionsvorschriften**

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3799), und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung. Die Zuwendungsempfänger sind bei der Antragstellung und bei der Bescheiderteilung auf die subventionserheblichen Tatsachen hinzuweisen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nr. 3.5.1 zu § 44 LHO).

Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) hinzuweisen.

### **6.4 Aufbewahrungsfristen**

Die Bewilligungsbehörde regelt unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV zu § 44 LHO sowie der EU-rechtlichen und weiteren auf Rechtsvorschriften beruhenden Aufbewahrungsfristen im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungspflicht für die Original-Projektunterlagen beim Zuwendungsempfänger sowie die Auflagen gegenüber dem Zuwendungsempfänger für den Fall der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht.

Die Aufbewahrungsfrist für Maßnahmen im Rahmen dieser Förderrichtlinie endet am 31.12.2030.

Darüber hinausgehende Aufbewahrungsfristen, die sich aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aus der Zweckbindungsfrist ergeben, sind weiterhin zu beachten.

### **6.5 Verfahren zur Erhebung der Teilnehmerdaten (Teilnehmenden-Monitoring)**

Die Handwerkskammern sind verpflichtet, allen Teilnehmenden zusammen mit der Einladung zur Lehrgangsteilnahme die Formulare zum Teilnehmenden-Monitoring (Einwilligungserklärung des Teilnehmenden, Teilnehmer-Fragebogen zum Eintritt, Teilnehmer-Fragebogen zum Austritt sowie die dazugehörigen Hinweisblätter und Ausfüllhilfen) zu übergeben und auf deren Ausfüllung und Rücksendung durch die Teilnehmenden hinzuwirken.

Die notwendigen weitergehenden Regelungen zum Teilnehmenden-Monitoring treffen das Ministerium für Arbeit und Soziales durch gesonderten Erlass sowie die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid.

## **7. Anweisung zum Verfahren**

- 7.1 Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendungen und deren Verzinsung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Aus der Gebührenrechnung, die der Ausbildungsbetrieb erhält, muss die Höhe der lehrgangsbezogenen Bundes- und Landeszuschüssen ersichtlich sein.
- 7.3 Die Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.
- 7.4 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Dessau.
- 7.5 Grundlage für den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sind die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer an den geplanten Lehrgängen sowie die vom Ministerium für Arbeit und Soziales durch Einzelerlass festgesetzten Pauschalbeträge je Lehrgangsteilnahme.
- 7.6 Der zuständigen Handwerkskammer legen die anderen Veranstalter der ÜLU des Handwerks einen Antrag für das folgende Jahr bis zum 01. November eines jeden Jahres vor.  
Die Handwerkskammer fasst diese Anträge mit dem eigenen Antrag zu einem Gesamtantrag zusammen (Formular Antrag) und legt diesen als Excel-Datei in elektronischer Form (per E-Mail) und in einem Druckexemplar der Bewilligungsbehörde bis zum 01. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr vor.
- 7.7 Die Anträge werden zunächst auch als Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Beginns (VV Nr. 1.3. zu § 44 LHO) behandelt. Soweit nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anträge bei der Bewilligungsbehörde ein abweichender Bescheid ergeht, gilt die Genehmigung des vorzeitigen Beginns als erteilt. Der vorzeitige Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung. Für Änderungsanträge gilt das gleiche Verfahren.
- 7.8 Die Zuschüssen werden der Handwerkskammer aufgrund ihres Gesamtantrages bewilligt. Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Haushaltsjahr; Teilbewilligungen sind möglich.
- 7.9 Soweit die jeweilige Handwerkskammer die Lehrgänge nicht selbst durchführt, leitet sie unter Beachtung von VV Nr. 12 zu § 44 LHO die Zuschüssen an die anderen Veranstalter (gem. Ziffer 3) als weitere Zuschüßensempfänger weiter.  
Die Weitergabe kann durch Zuschüßensbescheid oder Weiterleitungsvertrag erfolgen. Bescheide und Verträge zur Weitergabe der Zuschüssen müssen dieselben allgemeinen Nebenbestimmungen und besonderen Bewilligungsbedingungen enthalten, wie der Zuschüßensbescheid an die Handwerkskammer.  
Darin sind von den Handwerkskammern auch die notwendigen Regelungen zur Gewährleistung des Teilnehmenden-Monitorings gemäß Nr. 6.5 zu treffen.
- 7.10 Die Handwerkskammern fordern die Teilbeträge zum 01.05. und 01.11. jeden Jahres an.  
Die Auszahlung der Zuschüssen erfolgt grundsätzlich in Teilbeträgen direkt an die Handwerkskammern Sachsen-Anhalts.

### **7.11. Verwendungsnachweise**

- 7.11.1 Die Endabrechnung erfolgt für jede Bildungsstätte und Berufsgruppe getrennt.  
Für jede Bildungsstätte - aufgeschlüsselt nach Berufsgruppen - ist ein zahlenmäßiger Nachweis (Formular Verwendungsnachweis) zu führen und als Sachbericht das durchgeführte Programm einschließlich einer Aufstellung der Kurse vorzulegen (einfacher Verwendungsnachweis gem. Nr. 6.6. ANBest-P).

7.11.2 Die weiteren Zuwendungsempfänger legen ihre Verwendungsnachweise je Bildungsstätte bis zum 30.04. des dem Bewilligungszeitraum folgenden Haushaltsjahres der zuständigen Handwerkskammer vor. Diese prüft die Verwendungsnachweise und fügt sie ihren eigenen bei.

7.11.3 Der Gesamtverwendungsnachweis ist (Formular Verwendungsnachweis) als Excel-Datei in elektronischer Form (per E-Mail) und in einem Druckexemplar der Bewilligungsbehörde bis zum 30.06. des Folgejahres einzureichen.

7.11.4 Lehrgangsbescheinigungen (Formular Lehrgangsbescheinigung) und das durchgeführte Programm sind von der Handwerkskammer für den im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraum aufzubewahren.

Die Handwerkskammer erklärt, dass die Teilnehmerbescheinigungen vorliegen und richtig in den Verwendungsnachweis übernommen wurden. Sie werden auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorgelegt.

### 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01.07.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien vom 19.03.2008 (nicht im MBI, LSA veröffentlicht) außer Kraft.



*beglaubigt:*  
*Pellot 15.06.15*